

CLEARINGSTELLE „PHOTOVOLTAIK“

KOMPETENZZENTRUM FÜR STREITIGKEITEN UND ANWENDERFRAGEN RUND UM DAS EEG



Foto: Seltmann

Seit sieben Jahren klärt die Clearingstelle EEG im Auftrag der Bundesregierung Grundsatzfragen zum EEG und strittige Rechtsfragen. Drei Viertel der Anfragen betreffen Photovoltaikanlagen, deren Anteil hat sogar zugenommen. Unser Autor Thomas Seltmann traf sich am 15. Oktober in der Berliner Charlottenstraße zum Interview mit Martin Winkler und Nicole Pippke und sprach mit den beiden langjährigen Mitgliedern der Clearingstelle über die Verfahrenspraxis und die Wirkung von EEG-Novellen.

SE: Was ist am 15. Oktober 2007 passiert?

Winkler: Formal gesehen hat die Clearingstelle EEG ihre Arbeit aufgenommen. An dem Tag haben wir unsere Website freigeschaltet, unser Kontaktformular öffentlich zugänglich gemacht und waren für Anfragen erreichbar. Dem ging natürlich Aufbauarbeit voraus, die Clearingstelle war ein Novum und auch ein Experiment, was da mit Leben gefüllt wurde, nachdem wir unsere eigene Arbeitsweise „erfunden“ hatten, denn so etwas gab es vorher ja nicht.

SE: Warum braucht es die Clearingstelle EEG?

Winkler: Weil der Bedarf da war für eine außergerichtliche Schlichtungsstelle. Es war in der Branche seit dem EEG 2004, als das EEG enorm an Fahrt aufgenommen hatte, deutlich geworden, dass Klärung von Rechtsfragen speziell in einem Gesetz wie dem EEG allein durch die ordentliche Gerichtsbarkeit unzulänglich ist.

Ein Grund dafür ist, dass das EEG ein sehr spezielles Gesetz ist, mit vielen technischen Überprägungen.

Der zweite Grund ist, dass es zwar dem Zivilrecht zugeordnet ist, aber auch starke öffentliche Prägungen hat, was es für die Gerichte oft schwierig macht mit dem Gesetz umzugehen.

Und dass es drittens auch heute noch einen Exotenstatus hat: Die Richter der Eingangsinstanzen, häufig Landgericht, haben selten damit zu tun und für Einzelrichter ist es ein hoher Aufwand sich in diese Materie einzuarbeiten.

Für die Akteure war es wichtig, eine möglichst schnelle Klärung zu bekommen.

Eine Klärung von Rechtsfragen auf dem Zivilgerichtsweg kann mehrere Jahre dauern, dann ist die EEG-Fassung über die gestritten wird, oft schon Geschichte.

Pippke: Die Idee von Seiten des Auftraggebers (damals das Bundesumweltministerium) war auch, die Branche und die Akteure an einen Tisch zu bekommen, eine Versachlichung von Auseinandersetzungen herbeizuführen und Klärungen auf freundlichem Weg zu erreichen, ohne sie vor Gericht klären zu müssen.

SE: ... wie bei den Fachgesprächen, wo Frau Jung vom SFV mit Herrn Weißborn vom BDEW diskutiert...

Pippke: ... das wäre so die öffentliche Form, aber auch auf anderem Wege.

SE: Was ein Anwalt macht, kann man sich vorstellen, was ein Richter macht in etwa auch – was machen Sie bei der Clearingstelle konkret?

Winkler: Wir sind eine spezielle Art von Schlichtungsstelle und ein Kompetenzzentrum für Streitigkeiten und Anwendungsfragen rund um das EEG. Es geht dabei ganz viel um Information – Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern entstehen oft aus mangelnder Kenntnis von Gesetz oder Rechtsprechung.

Pippke: Man kann sagen, wir machen Streitvermeidung, durch Information

und Hinweisverfahren, und Streitbeilegung.

SE: In Gerichtsverfahren wird das Recht auf den Einzelfall angewandt – bei der Clearingstelle wird eher versucht, vom Spezialfall aus zu verallgemeinern, um viele Einzelprobleme zusammenzufassen?

Winkler: Wir haben beispielsweise ein Hinweisverfahren zum Gebäudebegriff beschlossen, der natürlich eine gewisse Verallgemeinerung und Abstraktion aufweisen muss. Dann gibt es aber viele untypische Einzelfälle, für die wir dann einzelfallbezogene Klärungen anbieten. Der Vorteil und die Vereinfachung für alle Beteiligten ist dann, dass wir uns auf den Hinweis stützen können und die Grundsatzfragen nicht immer neu klären müssen. Schwierig ist das beispielsweise bei der Anlagenzusammenfassung nach § 19 EEG bei Gebäude-PV. Das ist ein Problemfeld was uns sehr beschäftigt. Trotz der Empfehlung 2008/49 haben wir inzwischen schon rund 30 Votumsverfahren durchführen müssen, vor allem weil die konkreten Fälle sehr vielfältig sind.

SE: Wie gehe ich als Anlagenbetreiber vor, wenn ich ein Problem habe und die Clearingstelle nutzen möchte?



Foto: www.business-fotografie.de / Markus Stegner

Dr. jur. Martin Winkler hat die Clearingstelle mit aufgebaut. Der studierte Jurist promovierte im Klimaschutzrecht und ist zuständig für den Anlagenbegriff, die Inbetriebnahme, Gebäude-PV-Anlagen, aber auch für Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas und arbeitet zu Fragen des Messwesens.



Foto: www.business-fotografie.de / Inga Haar

Dr. jur. Nicole Pippke promovierte zum Abfallrecht und ist seit April 2010 bei der Clearingstelle, nachdem sie als Anwältin im Umweltrecht gearbeitet hat. Sie kümmert sich vor allem um die Photovoltaik, u.a. Freiflächenanlagen und die EEG Umlage beim Eigenverbrauch.

Pippke: Am besten nutzen Sie unser Anfrageformular auf der Internetseite. Dort schildern Sie kurz das Problem und ein Mitarbeiter prüft, ob die Frage bereits geklärt ist und verweist auf ein passendes Arbeitsergebnis. Falls nicht, bieten wir an, die Frage zu klären und bitten Sie, Ihren Netzbetreiber um Einverständnis zu bitten, die Clearingstelle einzuschalten.

SE: Sollte man zunächst auf der Internetseite der Clearingstelle recherchieren? Inzwischen ist der Umfang an Informationen schon so groß dass man sich nicht so leicht zurechtfindet.

Pippke: Ja unbedingt. Es gibt eine Suchfunktion, mit der man nach Energieträgern und Suchbegriffen filtern kann. Wir arbeiten aber auch an Verbesserungen für schnelleren Zugriff auf die Informationen.

Winkler: Das ist nicht ganz einfach, weil wir uns ja vom kleinen Betreiber bis zur Rechtsanwaltskanzlei und Gerichte an viele verschiedene Zielgruppen richten. Es gibt aber beispielsweise für Laien die Häufige-Fragen-Seite. Das wird sehr gut angenommen, auch wenn der Umfang auch dort inzwischen sehr groß ist.

SE: Die Reihenfolge wäre also, Häufige Fragen, Recherche auf der Internetseite und dann eine Anfrage stellen?

Winkler: Wenn jemand nicht klar kommt, helfen wir gern – wir finden das ja oft schneller.

SE: Sie haben Entgelte eingeführt, warum und wie hoch sind die?

Pippke: Es war eine Vorgabe des Gesetzgebers ab 2013. Die Entgelte sind unterschiedlich nach Energieträger und Anlagenleistung und niedriger als Gerichtskosten. Es gibt ein Mindestentgelt von 50 Euro, eine Entgeltordnung und einen Rechner auf der Internetseite.

Winkler: Es soll niemanden abschrecken. Bis 30 Kilowatt Photovoltaikanlagen sind es 50 Euro netto...

Pippke: ... und bei einer großen Freiflächenanlage können das auch mal 2.000 Euro sein.

SE: Wenn ich eine Anfrage stelle ist das noch kostenlos und bevor Kosten entstehen wird mir das mitgeteilt?

Pippke: Ja genau, die Kosten sind nur für die förmlichen einzelfallbezogenen Verfahren zu leisten, also für Einigungsverfahren, Votumsverfahren und die schiedsrichterlichen Verfahren.

SE: Wieso sind Verfahren der Clearingstelle vorteilhafter als bei Gericht?

Pippke: Es geht schneller als vor Gericht und man trifft auf kompetente Entscheider und erhält eine gute Begründung. Nicht alle Parteien sind dann immer damit einverstanden, aber man kann auf der Grundlage entscheiden, ob man damit zufrieden ist oder doch noch vor Gericht geht...

Winkler: ... was faktisch nicht passiert.

SE: Es gibt ja verbindliche und nicht verbindliche Verfahren...

Pippke: ... das gibt es beim Votumsverfahren und beim Einigungsverfahren.

Winkler: Beim Einigungsverfahren legen sich die Parteien vorher nicht fest, aber wenn sie sich einigen, führt das faktisch zu ein verbindlichen Vertrag. Bisher hatten wir in allen Einigungsverfahren eine Einigung, also 100 Prozent Erfolgsquote. Beim Votumsverfahren können sich die Parteien vorab verbindlich binden oder nicht. Nur in einem Fall gab es im Anschluss ein Gerichtsverfahren, bei inzwischen über 150 Votumsverfahren. Das ist auch im Vergleich zu anderen Stellen, die außergerichtliche Streitschlichtung anbieten, eine sehr gute Quote.

Pippke: Beim schiedsrichterlichen Verfahren ist das vom Gesetz schon angelegt, dass es eine verbindliche Entscheidung ist, das kann man sich nicht aussuchen.

SE: Dieses Verfahren ist neu?

Pippke: Das ist 2012 hinzugekommen und wird seit Ende 2012 nachgefragt, Anfangs zögerlich, auch wegen der Rechtsverbindlichkeit. Inzwischen gibt es aber kaum noch Vorbehalte und in meinem Dezernat teilen sich die Verfahren zur Hälfte Votums- und schiedsrichterliche Verfahren.

SE: Was ist denn der Unterschied?

Winkler: Das schiedsrichterliche Verfahren ist nicht zu verwechseln mit Schiedsverfahren wie Schlichtung, was beispielsweise bei Schiedsstellen der IHKS angeboten wird.

Pippke: Das schiedsrichterliche Verfahren ist im Gegensatz dazu als außergerichtliches Verfahren in der Zivilprozessordnung angelegt und gesetzlich geregelt, mit Formalien und Rechtsfolgen, die die Parteien einhalten müssen. Als Ergebnis kann ich einen vollstreckbaren Titel beantragen. Im Votumsverfahren entscheiden die Parteien, welche Rechtswirkung sie dem Votum beimessen. Ein vollstreckbarer Titel müsste hier erst noch gerichtlich erstritten werden, auch wenn das bisher noch nicht notwendig war.

Winkler: Ein Unterschied ist für die Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen wichtig: Im schiedsrichterlichen Verfahren können wir Zeugen vernehmen und sonstige Beweisaufnahmen durchführen. Wenn erforderlich, können wir sogar ein Zivilgericht ersuchen, Zeugen unter Eid zu vernehmen. Das haben wir schon praktiziert und es eröffnet uns zusätzliche Erkenntnisquellen.

SE: Warum dann noch Votumsverfahren?

Pippke: Weil es nach wie vor beliebt ist und manchen die Rechtsverbindlichkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens unheimlich ist.

SE: Wie lange dauern dann die Verfahren?

Winkler: Inzwischen werden rund 90 Prozent der Anfragen informell geklärt, das dauert durchschnittlich nur zwei bis drei Wochen. Selbst wenn ein Hinweisverfahren dazwischen geschaltet ist, liegt die Bearbeitungsdauer in meinem Dezernat bei maximal einem Jahr bis zur abschließenden Klärung des Problems.

SE: Wie wirkt sich die letzte EEG-Novelle aus?

Pippke: Bei jeder Novelle gibt es einen Anfrageanstieg.

Winkler: Der Ausschlag nach oben ist aber diesmal nicht so groß, weil sich viele Akteure mit Investitionen zurückhalten, aber auch weil wir schon viele Fragen geklärt haben. Das EEG 2014 ändert vieles, aber nicht alles.

SE: Welche für Photovoltaikbetreiber interessante Verfahren laufen zur Zeit?

Pippke: Es läuft ein Verfahren zu den Kosten von Netzverträglichkeitsprüfungen. Und es kommt ein Hinweis zum Austausch defekter Module und wann ein Defekt im Sinn dieser Regelung vorliegt.

Das Interview führte Thomas Seltmann.